

# Satzung für den Sportverein Moosham 1927 e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Sportverein Moosham 1927 e.V.**

Er hat seinen Sitz in **Moosham** und ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "**Sportverein Moosham 1927 e. V.**". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für die angeschlossenen Sportverbände und deren Dachverbände ergänzend.

## § 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuß,
3. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

## **§ 11 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

## **§ 13 Vereinsausschuß**

1. Der Vereinsausschuß besteht aus kooptierten Mitgliedern kraft Amtes bzw. kraft dieser Satzung und gewählten Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Ausschußmitglied ist einzeln zu wählen. Mitglieder des Vereinsausschusses kraft Amtes sind der Gesamtvorstand, die Leiter der Abteilungen und deren erste Vertreter, sowie die gewählten Jugendleiter der Abteilungen und deren erste Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich höchstens drei Personen zu Beiräten wählen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Diese Personen müssen zuvor ihr Einverständnis für eine mögliche Wahl erklärt haben.
3. Der Vereinsausschuß bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vereinsausschuß für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
5. Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
6. Der Vereinsausschuß hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
7. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden mindestens halbjährlich vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.
8. Der Vereinsausschuß muss einberufen werden, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Vereinsausschuß selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben. Die Mitglieder des Vorstands sind von diesen Sitzungen des Vereinsausschusses zu verständigen.
9. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
10. Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
11. Der Vereinsausschuß kann sich eine eigene Ordnung geben, die jedoch der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
12. Der Vereinsausschuß ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang und Bekanntmachung des Termins in der Mittelbayerische Zeitung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### **§ 15 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 16 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde MINTRACHING, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10. 2004

Vorstehende Satzung wurde am 11. Januar 2003 in Moosham von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Mitglieder:

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens ¼ der anwesenden Mitgliedern)

39 (Anzahl der anwesenden Mitglieder lt. Anwesenheitsliste zur Jahreshauptversammlung am

11.01.03)  
10.01.04

1. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_
13. \_\_\_\_\_
15. \_\_\_\_\_
17. \_\_\_\_\_
19. \_\_\_\_\_
21. \_\_\_\_\_
23. \_\_\_\_\_
25. \_\_\_\_\_
27. \_\_\_\_\_
29. \_\_\_\_\_
31. \_\_\_\_\_
33. \_\_\_\_\_
35. \_\_\_\_\_
37. \_\_\_\_\_
39. \_\_\_\_\_
41. \_\_\_\_\_
43. \_\_\_\_\_
45. \_\_\_\_\_
47. \_\_\_\_\_
49. \_\_\_\_\_
51. \_\_\_\_\_
53. \_\_\_\_\_
55. \_\_\_\_\_
57. \_\_\_\_\_
59. \_\_\_\_\_
61. \_\_\_\_\_
63. \_\_\_\_\_
65. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_
14. \_\_\_\_\_
16. \_\_\_\_\_
18. \_\_\_\_\_
20. \_\_\_\_\_
22. JOACHIMSTHALER GÜNTER
24. \_\_\_\_\_
26. \_\_\_\_\_
28. \_\_\_\_\_
30. \_\_\_\_\_
32. \_\_\_\_\_
34. \_\_\_\_\_
36. \_\_\_\_\_
38. \_\_\_\_\_
40. \_\_\_\_\_
42. \_\_\_\_\_
44. \_\_\_\_\_
46. \_\_\_\_\_
48. \_\_\_\_\_
50. \_\_\_\_\_
52. \_\_\_\_\_
54. \_\_\_\_\_
56. \_\_\_\_\_
58. \_\_\_\_\_
60. \_\_\_\_\_
62. \_\_\_\_\_
64. \_\_\_\_\_
66. \_\_\_\_\_

Vorstehende ~~Satzung~~ Satzungsneufassung  
~~Satzungsänderung~~ eingetragen unter

VR 302 am 24. Mai 2004



AMTSGERICHT:

*[Handwritten Signature]*

Menc: Hoff  
J. Angst